

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. November 1877.

1. Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg und Warthurm und Weggeldtarif am Buntenthorssteinweg und Wahrddamm.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem sub 4 mitgetheilten Vorschlag: „Ueberlassung der bisherigen Weggelderheberwohnung an einen Steuerbeamten gegen eine Miethe von 10 % seines Gehalts“ einverstanden, beschließt jedoch, die Erhebung von Chausseegeld am Buntenthorssteinweg aufzuheben, womit sich die Deputationsvorschläge sub 1, 2, 3, 5, pag. 269 der Verhandlungen erledigen. Den für die Weggelderhebungsstelle am Wahrddamm vorgelegten Tarifentwurf genehmigt die Bürgerschaft, jedoch mit der Modification, daß in dem Tarif pag. 302 der Verhandlungen am Schluß die Worte: „Weniger als fünf Stück sind frei“ zu streichen sind.

2. Abkürzung des Bremer Freimarkts.

Die Bürgerschaft hat nach eingehender Berathung dieses Gegenstandes nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß eine Abkürzung der Dauer des Freimarkts im öffentlichen Interesse geboten erscheint, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Interessen unserer Stadt die Beibehaltung des Freimarkts in bisheriger Weise erwünscht sein lassen und lehnt daher den diesbezüglichen Antrag des Senats ab.

3. Consumtionsabgabe von Pferden, Maulthieren und Eseln.

Die Bürgerschaft lehnt ihrerseits den ihr vorgelegten Gesetzentwurf ab, ersucht jedoch die Steuerdeputation, darüber zu berichten, unter welcher Controlle das im Gebiet geschlachtete Pferdefleisch abgabefrei in die Stadt zum Consum gelangen könne. Gleichzeitig ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirection zu einem Berichte darüber zu veranlassen, ob es nicht dienlich sei, mehrere Polizeithierärzte anzustellen.

4. Revision der jährlichen Steuern.

a. Die Einführung von Hundemarken.

Die Bürgerschaft lehnt die ihr vorgelegte Gesetzentwurf ab und ersucht dabei den Senat, die Deputation zu beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich nicht empfehle, die Hundesteuer im Submissionswege zu verpachten.

b. Stempelpapier.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Genehmigung zu der deputationsseitig vorgeschlagenen Abänderung in § 2 b des Gesetzes und der beantragten Einschaltung in § 52 und erklärt sich damit einverstanden, daß nunmehr das Gesetz, die jährlichen Steuern betreffend, für das Jahr 1878 in Gemäßheit der beschlossenen Abänderungen, publicirt werde.

5. Aufhebung der Consumtionsabgabe für die Bewohner der Neuenlander Feldmark.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit der ersten Anheimgabe des Berichts der Deputation einverstanden, wonach gegen Einlieferung der Abgabenguttung und Nachweis der versteuert eingeführten Verzehrungsgegenstände die Rückvergütung stattzufinden habe.